

TVSH-Rundschreiben 76 zur Coronakrise: Bestimmungen für Gäste aus Hochinzidenzgebieten

Liebe TVSH-Mitglieder,

das Land Schleswig-Holstein spricht ab sofort nicht mehr von inländischen Risikogebieten, sondern von inländischen Hochinzidenzgebieten – die Bestimmungen für Gäste aus diesen Gebieten ändern sich ab Freitag, 9. Oktober. Details dazu finden Sie in dem heutigen Rundschreiben.

Bestimmungen für Gäste aus inländische Hochinzidenzgebiete

Die Regelung der Quarantäne-Verordnung des Landes Schleswig-Holstein, wonach sich Einreisende aus inländischen Risikogebieten 14 Tage in Quarantäne begeben müssen und diese nur durch Vorlage von zwei negativen Corona-Tests verkürzen können (§ 1 Abs. 5), entfaltet ab sofort keine Wirkung mehr, da das Land Schleswig-Holstein ab Mittwoch, 7. Oktober, keine inländischen Risikogebiete mehr ausweist.

Wichtig: Ab Freitag, 9. Oktober, gilt für Einreisende aus inländischen Hochinzidenzgebieten nach Schleswig-Holstein ein touristisches Beherbergungsverbot. Das bedeutet: Einreisende aus vom Land Schleswig-Holstein ausgewiesenen inländischen Hochinzidenzgebieten, die zu touristischen Zwecken in einer gewerblichen Unterkunft in Schleswig-Holstein unterkommen möchten, müssen beim Check-In einen negativen Corona-Test vorlegen, der nicht älter als 48 Stunden sein darf. Zwischen dem Ausstellen des Testergebnisses und der Einreise dürfen demnach nicht mehr als 48 Stunden verstrichen sein. Einreisende aus inländischen Hochinzidenzgebieten können sich grundsätzlich nicht kostenlos auf das Coronavirus testen lassen außer für den Fall, dass das Gesundheitsamt einen Test anordnet oder die Testung auf ärztliche Anweisung durchgeführt wird.

Ausnahmen: Beherbergungen aufgrund von Familienbesuchen und Pendelverkehren zu beruflichen Zwecken sind von dieser Regelung ausgenommen und können ohne vorherige Testung erfolgen, da sie keinem touristischen Zweck dienen.

Maßgeblich für die Einstufung eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt als Hochinzidenzgebiet durch das Land Schleswig-Holstein ist im Regelfall, ob in den jeweiligen Kreisen oder kreisfreien Städten mehr als 50 Personen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tagen positiv auf das Coronavirus getestet worden sind. Dafür werden in der Regel die aktuell veröffentlichten Werte des Robert-Koch-Instituts zu Grunde gelegt.

In der untenstehenden Liste finden Sie Gebiete, die bereits heute eine Sieben-Tage-Inzidenz von über 50 pro 100.000 Einwohnern aufweisen oder nahe dieses Grenzwerts liegen und die vom Land Schleswig-Holstein als solche Hochinzidenzgebiete ausgewiesen werden sollen. An die Gäste gerichtet heißt es: Sollten Sie aus einer dieser Regionen kommen und ab Freitag, 9. Oktober zu touristischen Zwecken in Schleswig-Holstein ein gewerbliches Beherbergungsangebot in Anspruch nehmen wollen, stellen Sie sich vorsorglich darauf ein, dass Sie beim Check-In einen negativen Test vorweisen müssen:

- Hansestadt Bremen
- Kreisfreie Stadt Hamm
- Kreisfreie Stadt Remscheid
- Kreisfreie Stadt Solingen
- Kreisfreie Stadt Offenbach

Hinweis: Die Stadt Berlin wird bei den Inzidenzzahlen zukünftig als ganze und nicht mehr bezirksweise betrachtet.

Quelle:

https://schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII/_startseite/Artikel_2020/_Informationen_Urlauber/teaser_informationen_urlauber.html

Sobald die entsprechende Landesverordnung veröffentlicht wurde, kommen wir wieder auf Sie zu.

Mit freundlichen Grüßen
Hella Sandberg